

29.02.24

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur nderung des Gesetzes ber Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmanahmen

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 15. Februar 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur nderung des Gesetzes ber Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmanahmen (BR-Drs. 383/19 (Beschluss)) vom 20. September 2019.

Mit freundlichen Gren
Stefan Wenzel

siehe Drucksache 383/19 (Beschluss)

Antwort der Bundesregierung zur Entschließung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (BR-Drs. 383/19 (Beschluss))

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 20. September 2019 wird wie folgt Stellung genommen:

Das **BMWK hält eine Überprüfung für nicht erforderlich**, da diese sog. Freistellungs-grenze **mittlerweile obsolet** ist und **im Rahmen der notwendigen Novelle des EDL-G gestrichen** werden wird.

Die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits für Unternehmen basiert auf Vorgaben aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie (**EED**), danach waren **grundsätzlich alle Nicht-KMU zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet (Art. 8 EED a.F.)**. Die Freistellungs-grenze sollte Unternehmen von der Pflicht befreien, die zwar Nicht-KMU sind und damit zur Durchführung von Energieaudits nach §§ 8 Absatz1 i.V.m. 1 Nummer 4 EDL-G verpflichtet sind, deren Energieverbrauch aber so gering ist, dass die Durchfüh-rung eines Energieaudits aufgrund der potenziell geringen Energieeinsparpotenziale in der Regel nicht wirtschaftlich wäre.

Die **Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791) ist am 10. Oktober 2023 in Kraft** getreten. Insbesondere gab es wesentliche **Änderungen im Bereich der Energieauditpflicht für Unternehmen**. In der Neufassung der EED sind nach Artikel 11 n. F. alle Unternehmen mit einem jährlichen **Energieverbrauch von mehr als 10 TJ (entspricht ca. 2,77 GWh) zur Durchführung von Energieaudits verpflicht-et, unabhängig von der Unternehmensgröße**. Nicht-KMU mit nur geringen Energie-verbräuchen sind damit künftig nicht mehr grundsätzlich verpflichtet Energieaudits durch-zuführen. Die Freistellungs-grenze für Nicht-KMU mit geringem Energieverbrauch wird daher, in Umsetzung der neuen Vorgaben der EED im Rahmen der Novelle des EDL-G, **gestrichen werden**. Mithin bedarf es auch keiner Evaluierung der Freistellungs-grenze.